

VVS IHS 0001-287/89

Da sich eine Unterstützung nach erfolgter Anwerbung des Spions nicht mehr auf die Begehungsweise "anwerben lassen" bezieht, wurde von der bereits genannten Ausnahmeregel Gebrauch gemacht, wonach Beihilfe auch nach Vollendung einer Straftat möglich ist. Zur Beziehung der für eine solche Beihilfe noch möglichen von Mittäterschaft abgegrenzten Handlungen zu der im § 98 StGB formulierten Zwecksetzung wurde bereits argumentiert. Hinzu kommt, daß die Praxis der Rechtsanwendung der letzten Jahre zeigt, daß der untere Strafrahmen von 5 Jahren Freiheitsentzug für solche Unterstützungshandlungen, die als Beihilfe zu einer Straftat gemäß § 98 StGB gewertet werden, nicht ausreichend genug Möglichkeiten der Differenzierung zuläßt.

Den Anforderungen an eine differenzierte Anwendung des Strafrechts wurde über den Weg der außergewöhnlichen Strafmilderung Rechnung getragen.

Unter Beachtung dieser Schlußfolgerungen ist nunmehr die Frage nach den möglichen strafrechtlichen Alternativen für Handlungen, wie sie beispielhaft unter 1.1. beschrieben wurden, zu beantworten. Dafür sollen zunächst in 3.2.2. Hypothesen aufgestellt werden.

### 3.2.2. Hypothesen

- a) Die Anwendung des § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB erfordert eine Verfahrensweise nach objektiven und subjektiven Straftatbestandsmerkmalen der allgemeinen und der speziellen Norm. Das heißt, Beihilfe zur agenturischen Spionage ist nur im Rahmen der Herstellung des Anwerbungsverhältnisses des Spions möglich. Die Regelung, wonach Beihilfe in Ausnahmefällen auch nach Vollendung der Straftat geleistet werden kann, findet hier keine Anwendung, da das Sichanwerbenlassen mit Vollendung der Straftat verwirklicht ist und bei ein und derselben Straftat nicht noch einmal verrichtet wird.